Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/5132

22.9.2025

Bekanntmachung verfügbarer Gebiete für die Erteilung von Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf dem Festland

(C/2025/5132)

Gemäß Artikel 20 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Narodne Novine (NN; Amtliches Gesetzblatt der Republik Kroatien) Nr. 52/18, Nr. 52/19 und Nr. 30/21) veröffentlicht das Ministerium für Wirtschaft im Namen der Republik Kroatien folgende

Die Regierung der Republik Kroatien fordert alle interessierten Personen auf, Angebote für eine Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für die angebotenen Explorationsblöcke auf dem Festland abzugeben.

1. INFORMATIONEN ZU DEN EXPLORATIONSBLÖCKEN

Für die folgenden Gebiete sind Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf dem Festland verfügbar:

1. Explorationsblock SZH-01
2. Explorationsblock DR-02/2
3. Explorationsblock SA-10/1

Karten und Koordinaten der Explorationsblöcke sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Bei den Explorationsblöcken, für die Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung verfügbar sind, handelt es sich um Gebiete, die von Investoren im Zuge des Verfahrens der Exploration von Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 36 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgegeben wurden.

2. KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BIETER

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994) bezüglich der nationalen Sicherheit und gemäß Artikel 19 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen müssen bei der Auswahl des besten Angebots folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. die technische, finanzielle und professionelle Leistungsfähigkeit des Bieters;
2. die Art der Durchführung der unter die Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen fallenden Tätigkeiten;
3. die Gesamtqualität des abgegebenen Angebots;
4. die finanziellen Bedingungen, die der Bieter für die Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen anbietet, und
5. jedweder Mangel an Effizienz oder Verantwortung, den der Bieter in anderen Ländern und bei früheren Tätigkeiten im Rahmen einer Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in irgendeiner Form hat erkennen lassen.

Ein weiteres Kriterium für die Auswahl des Bieters ist die Gebühr für den Abschluss des Vertrages über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, wobei der Mindestbetrag in Artikel 51 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen festgelegt ist.

Falls die Bewertung auf der Grundlage der Kriterien gemäß dem Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ergibt, dass zwei oder mehr Angebote gleichwertig sind, werden andere einschlägige, objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die endgültige Entscheidung berücksichtigt.

3. VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON ANGEBOTEN

Angebote müssen im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen, die auf der offiziellen Website der kroatischen Agentur für Kohlenwasserstoffe (www.azu.hr) veröffentlicht wurden, eingereicht und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und der Ausschreibungsunterlagen der Agentur für Kohlenwasserstoffe übermittelt werden.

Alle weiteren relevanten Informationen und Bekanntmachungen sind auf der Website der Agentur für Kohlenwasserstoffe (www.azu.hr) verfügbar.